

Bebauungsplanverfahren

Körnle

Stadt Winnenden

Artenschutzprüfung



Bebauungsplanverfahren Körnle

Stadt Winnenden

Artenschutzprüfung

Stuttgart, Oktober 2018

Auftraggeber: **Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG**
Herr Franke
Marktstraße 54
71364 Winnenden

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)

Bearbeitung: Sarah Litschel (M.Sc. Biodiversität und Naturschutz)
Lukas von der Au (M.Sc. Umweltplanung und Recht)
Michael Eick (Diplom Biologe)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	1
1 Einführung	2
1.1 Rahmenbedingungen	2
1.2 Ziele und Aufgaben.....	2
1.3 Vorgehensweise	2
2 Rechtliche Grundlagen	3
2.1 Begriffsbestimmungen	3
2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	4
2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	9
3 Vorhaben	11
3.1 Vorhabenbeschreibung.....	11
3.2 Vorhabenvirkungen.....	12
4 Untersuchungsgebiet	14
4.1 Lage im Raum	14
4.2 Abgrenzung des Eingriffsgebiets	14
4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets	14
5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung	16
5.1 Artbestand	16
5.2 Abschichtung	17
6 Maßnahmen	28
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	28
6.2 Sicherung der Maßnahmen	28
7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	29
8 Literatur und Quellen	30
8.1 Fachliteratur.....	30
8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile.....	33
8.3 Vorhabenunterlagen	33
9 Anhang	34
9.1 Erfassungsmethoden	34
9.2 Formblätter nach RLBP	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018).....	6
Abbildung 2:	Geplantes Vorhaben für das Bebauungsplangebiet <i>Körnle</i>	12
Abbildung 3:	Übersicht zur Lage des Eingriffsgebiets.	15
Abbildung 4:	Nachweise der erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).....	19
Tabelle 2:	Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).	23
Tabelle 3:	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.....	29
Tabelle 4:	Erfassungstermine Brutvögel.....	34
Tabelle 5:	Reptilienerfassung.....	35

ZUSAMMENFASSUNG

Die Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG plant den Bau eines Wohngebiets in Winnenden.

Dafür wurde zunächst eine Übersichtsbegehung mit Habitatpotenzialanalyse durchgeführt, anschließend die potenziell vorkommenden Artengruppen (Vögel und Reptilien) kartiert und im letzten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Im Zuge der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bewertungsrelevante Arten (Vögel) nachgewiesen.

Die Realisierung des Vorhabens ist mit Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Vogelarten verbunden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG müssen aus diesem Grund Maßnahmen realisiert werden.

Hierbei handelt es sich zum einen um eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung auf Oktober – Februar und um eine zeitliche Beschränkung zum Baubeginn auf September - März zur Vermeidung einer Tötung § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan/Landschaftspflegerischen Begleitplan gesichert werden.

1 Einführung

1.1 Rahmenbedingungen

Die Projektbau Pfleiderer GmbH & Co. KG plant die Erschließung einer Ackerfläche als Wohngebiet mit Kinderhaus und öffentlicher Grünfläche zur Wasserretention. Hierbei ist auch der Besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Auf der Grundlage von Artkartierungen werden die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen beschrieben, um anschließend sich daraus ergebende Rechtsfolgen bzw. Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten sowie ihre planerischen und genehmigungsrelevanten Konsequenzen darstellen und kommentieren zu können. Außerdem werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen bzw. die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung skizziert und fachbehördlich erörtert.

1.3 Vorgehensweise

Im Mai 2018 wurden Übersichtsbegehungen des Geländes zur Erfassung der potenziellen Habitats durchgeführt. Bei diesen wurde ein Habitatpotenzial für Vögel und eine geringe Habitateignung für Reptilien festgestellt.

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials und einer fachlichen Abschtichtung hinsichtlich der relevanten Arten wurden daraufhin faunistische Kartierungen zu Vögeln und Reptilien durchgeführt.

Die Begehungen fanden zwischen April und September 2018 statt. Nähere Ausführungen zu den Erfassungsmethoden finden sich im Anhang.

Die Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) orientiert sich an der Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP; BMVBS 2011).

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Begriffsbestimmungen

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Auf eine umfassende Darstellung der verschiedenen Interpretationen wird mit Verweis auf die jeweilige Literatur verzichtet.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut GUIDANCE DOCUMENT (2007) dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und bebrütung. Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der Vogelschutz-Richtlinie (VLR, Richtlinie 2009/147/EG) gemäß Art. 5 b) VLR zunächst allein auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den nur punktuell zu verstehenden „Nest“-Begriff der Vogelschutz-Richtlinie hinaus. Hier ist vielmehr auch die für die Funktionserfüllung des Nestes notwendige Umgebung mit einzubeziehen.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst geschaffen wurden (GUIDANCE DOCUMENT 2007). Zu den Ruhestätten zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere. Wichtig ist hierbei eine Unterscheidung zwischen regelmäßig wieder genutzten bzw. nur in einer Fortpflanzungsperiode genutzten Stätten.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen nach dem EU-Leitfaden auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie nicht besetzt sind (vgl. GUIDANCE DOCUMENT 2007). Ebenso sind regelmäßig genutzte Horst- und Höhlenbäume oder Brutreviere von standorttreuen Vogelarten sowie Sommerquartiere von Fledermäusen auch im Winter geschützt (vgl. KIEL 2007).

Lokale Population

Die LANA (2009) definiert eine lokale Population als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusam-

menhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, welche lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel (KIEL 2007). Für Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. Feldlerche) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Das MLR (2009) empfiehlt, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als ‚günstig‘ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen.

2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie - verankert.

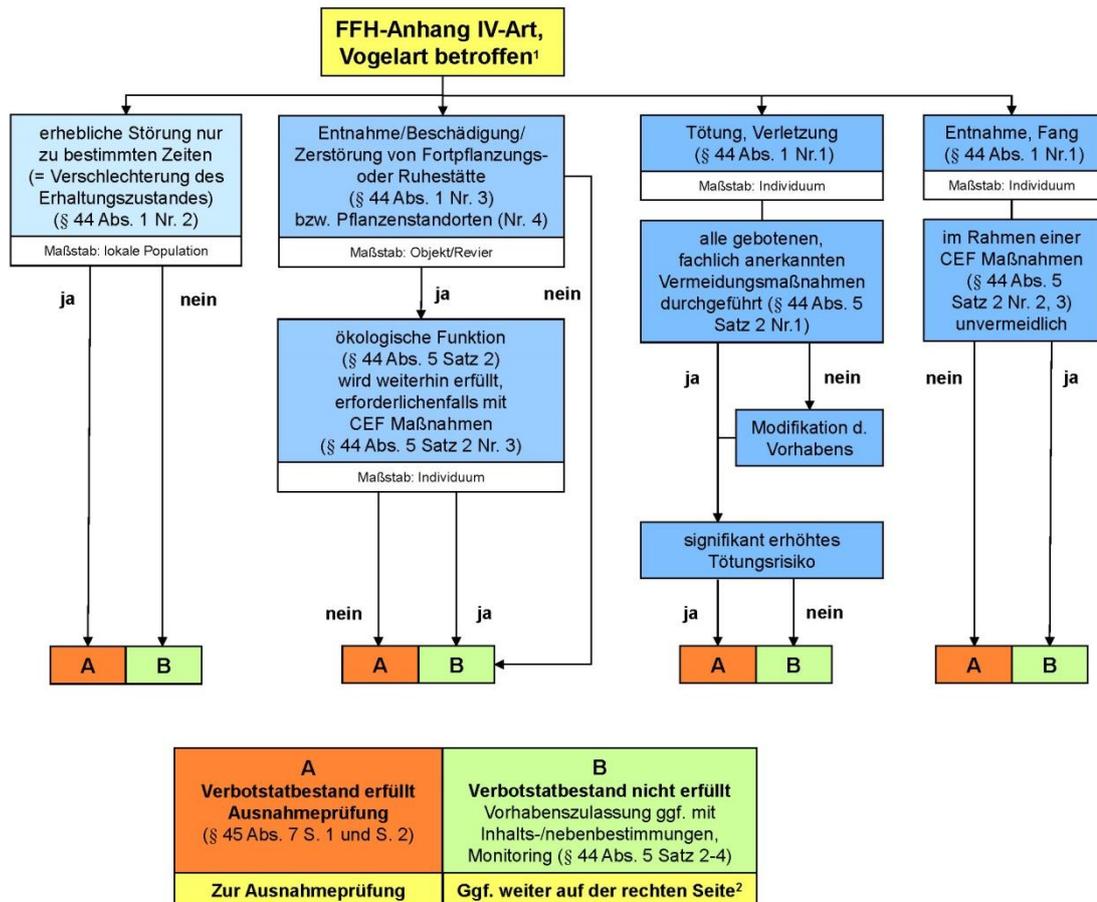
Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten) und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind¹.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

¹ Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Juni 2018)

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Bezugsmaßstab bei Erfüllung von Verboten, Individuum oder lokale Population

Die jeweilige Bezugsgröße für die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist Abbildung 1 zu entnehmen. Die Grundlage für diese Zuweisungen bilden die Arbeiten von GELLMANN & SCHREIBER (2007), TRAUTNER et al. (2006) und LOUIS (2009).

Erheblichkeit einer Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Auch bezüglich der von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfassten Störungshandlungen stellt sich die Frage, ab wann die Verbote tatbestandlich sind. Anders als beim Tötungsverbot und beim Verbot der Beeinträchtigung von Lebensstätten ist eine Störung von vornherein (d.h. ohne nachträgliche Freistellung durch eine Legalausnahme) nur dann vom Verbot erfasst, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Damit dürften beispielsweise Stör-

gen von ubiquitär verbreiteten Vogelarten durch Bau- oder Straßenlärm, auch wenn sie die Tiere im Einzelfall zur Flucht veranlassen, in der Regel nicht tatbestandlich sein.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit am Wortlaut des Störungsverbot in Art. 5 lit d) EG-Vogelschutzrichtlinie orientiert, welches nur dann gilt, „*sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt*“. Zugleich wird in der Begründung zum BNatSchG auch auf den sich aus dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) ergebenden Interpretationsspielraum verwiesen, nach dem nur solche Störungen vom Verbot des Art. 12 Abs. 1 lit. b) FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG) erfasst sind, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population, beispielsweise durch Verringerung der Überlebenschancen oder des Reproduktionserfolges der beteiligten Tiere auswirken.

Abgrenzung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gegen das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Es wird der prägnanten Abgrenzung der Störung gegenüber den anderen Zugriffsverboten nach LOUIS (2009) gefolgt. Eine Störung beeinträchtigt immer das Tier selbst, was sich z.B. in einer Verhaltensänderung bemerkbar macht (Flucht- und Meideverhalten). Die Störung lässt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten physisch unverändert. Eine Beschädigung oder Zerstörung setzt hingegen Auswirkungen auf die Lebensstätte voraus, wobei hier die gesamte Fläche des Habitats betrachtet werden muss. Eine Störung entsteht nach LOUIS (2009) durch bau- oder betriebsbedingte Wirkungen und führt i.d.R. zu Flucht- oder Unruhreaktionen.

Es werden zwei Komponenten von Störungen unterschieden, die anhand ihres zeitlichen Wirkens differenziert werden. So kann eine Störung durch temporär begrenzt auftretende Wirkungen verursacht werden und dadurch eine spontane Verhaltensänderung, bspw. im Sinne einer Scheuchwirkung, hervorrufen. Sie kann aber auch von in regelmäßigen Abständen auftretenden Ereignissen erzeugt werden (z. B. Straßenverkehr einer vielbefahrenen Straße) und damit anhaltend wirken, was zu einer beständigen, andauernden Verhaltensänderung (Stresswirkungen) führen kann. Ggf. führt dies zu einer erhöhten Prädation (z.B. durch Maskierung von Warnrufen durch Lärm) oder einem verminderten Bruterfolg.

Führen die andauernden vorhabensbedingten Wirkungen zu einer Meidung betroffener Habitatflächen, muss dies auch als Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden.

2.3 Abweichungen von § 44 Abs. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kann von den Bestimmungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, für nach Art. 1 der Vogelschutz-

richtlinie geschützte Arten und für die sog. Verantwortungsarten gem. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG² bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG wie folgt abgewichen werden.

Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang

Hinsichtlich des Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird gem. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG vorausgesetzt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Maßgeblich für die Erfüllung des Verbotstatbestandes ist, dass es zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten für das Individuum oder die Individuengruppe der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt (vgl. LOUIS 2009). Das Individuum ist somit die Bezugsgröße für die Erfüllung des Verbots. Nach LOUIS (2009) ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob die der lokalen Individuengemeinschaft (hier: Bezugsgröße zur lokalen Population) zur Verfügung stehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch den betroffenen Individuen oder Individuengruppen zur Verfügung stehen. Es ist also im Einzelnen zu prüfen, ob die verbleibenden Strukturen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für die vom Vorhaben betroffenen Individuen noch ein ausreichendes Angebot solcher Stätten zur Verfügung stellen können.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch CEF-Maßnahmen zu erreichen ist § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG.

Nach Gesetzeslage sind die Legalausnahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht für das Störungsverbot vorgesehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass sich bei einem vorgezogenen Funktionsausgleich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern dürfte (LOUIS 2009). Damit wären auch die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot

Hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG keine Verwirklichung des Verbotstatbestandes vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

² Von der in § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eingeräumten Ermächtigung zur besonderen Unterschutzstellung sog. Verantwortungsarten wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Tötungsverbot beim Fangen

Wenn wildlebende Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

2.4 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck die zu erwartende Erfüllung von Verbotsstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in aus artenschutzrechtlicher Sicht weniger empfindliche Bereiche handeln. Der Verbotstatbestand gilt dann als vermieden, wenn im Sinne der Zumutbarkeit keine vermeidbaren Tötungen durch ein Vorhaben stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird, oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, '*continuous ecological functionality*') durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden

Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Somit ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG nicht mehr erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der Population auf biogeographischer Ebene nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z.B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

3 Vorhaben

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die folgenden Ausführungen sind verändert der Kurzerläuterung zum städtebaulichen Entwurf „Körnle“ (LUTZ PARTNER STADTPLANER ARCHITEKTEN 2018) entnommen:

Im Nordosten des Bebauungsplangebiets soll ein Gebäude mit Kinderhaus (Erdgeschoss) und städtischen Wohnungen (Obergeschosse) entstehen. Entlang der Forststraße in westlicher Richtung schließen sich drei weitere Mehrfamilienhäuser an. Die vier Gebäude sind 6 bis 8 geschossig und stehen leicht versetzt zueinander. Die Fahrerschließung erfolgt über eine Stichstraße, die an die Forststraße angebunden wird.

Die Parkierung der drei westlichen Mehrfamilienhäuser erfolgt in einem in die ansteigende Topografie eingeschobenen, hangabwärts zur neuen Erschließung und nach Norden frei gestellten Garagen- bzw. Sockelgeschoss. Die Zufahrten erfolgen ebenerdig über einen nördlich vorgelagerten Vorbereich auf dem Niveau des Sockelgeschosses. Im Vorbereich gibt es zusätzliche offene Stellplätze. Unter dem Kinderhaus findet sich ebenfalls eine Tiefgarage, deren Zufahrt im Süden des Gebäudes liegt.

Südlich der Forststraße ist ein neuer Geh- und Radweg geplant, der von einer Baumreihe begleitet wird.

Der südliche Teilbereich des Plangebiets ist mit Doppelhäusern und Hausgruppen, sowie einem ergänzenden „konventionellen“ Geschosswohnungsbau besetzt. Die gesamte Parkierung erfolgt unmittelbar an der als gemischt genutzten Verkehrsfläche geplanten Erschließungsstraße. Die öffentliche Erschließung ist an deren Ende in Form einer Wendeanlage aufgeweitet, mit der Fortführung als fußläufige Verbindung zum bestehenden Weg jedoch nicht allseitig baulich begrenzt.

Im Südosten wird sich eine öffentliche Grünfläche finden, die die notwendigen Retentionseinrichtungen aufnimmt.



Abbildung 2: Geplantes Vorhaben für das Bebauungsplangebiet *Körnle*

3.2 Vorhabenwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffene Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(Temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen

Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Flächeninanspruchnahme	Dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten
Silhouettenbildung	Funktionsverlust von Fortpflanzungsstätten in den angrenzenden Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Stoffliche Emissionen (Staub, Schad- und Nährstoffe)	Wegen geringer Intensität nicht betrachtungsrelevant
Akustische Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen und Nutzung; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Visuelle Störreize z.B. durch verändertes Verkehrsaufkommen und Nutzung; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Licht	Störung des Nahrungshabitates (phototaktische Insekten)

4 Untersuchungsgebiet

4.1 Lage im Raum

Der Eingriffsbereich des Bebauungsplans wird gemäß der naturräumlichen Gliederung (HUTTENLOCHER & DONGUS 1967) dem Naturraum Neckarbecken und hier der Untereinheit Äußere Backnanger Bucht zugeordnet.

4.2 Abgrenzung des Eingriffsgebiets

Der Geltungsbereich umfasst ein etwa 23.000 m² großes Gebiet, in dem hauptsächlich Acker und vereinzelt Gehölze vorhanden sind. Nördlich wird der Vorhabenbereich durch die Forststraße und westlich durch ein Wohngebiet begrenzt. Im Süden und Osten grenzt das Gebiet an Ackerflächen.

Die jeweils zu betrachtenden Untersuchungsgebiete orientieren sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhalten in diesem Sinne die unmittelbaren Eingriffsflächen sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

4.3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet liegt zwischen der Kernstadt von Winnenden und dem Wohnbezirk Schelmenholz. Es wurde unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenwirkungen abgegrenzt. Hierbei wurde mindestens ein Puffer von 50 m verwendet, zusätzlich wurden auch die angrenzenden Ackerflächen auf Bodenbrüter untersucht.

Das Gebiet wird von Ackerfluren geprägt. Im Westen liegt der Wohnbezirk Schelmenholz.

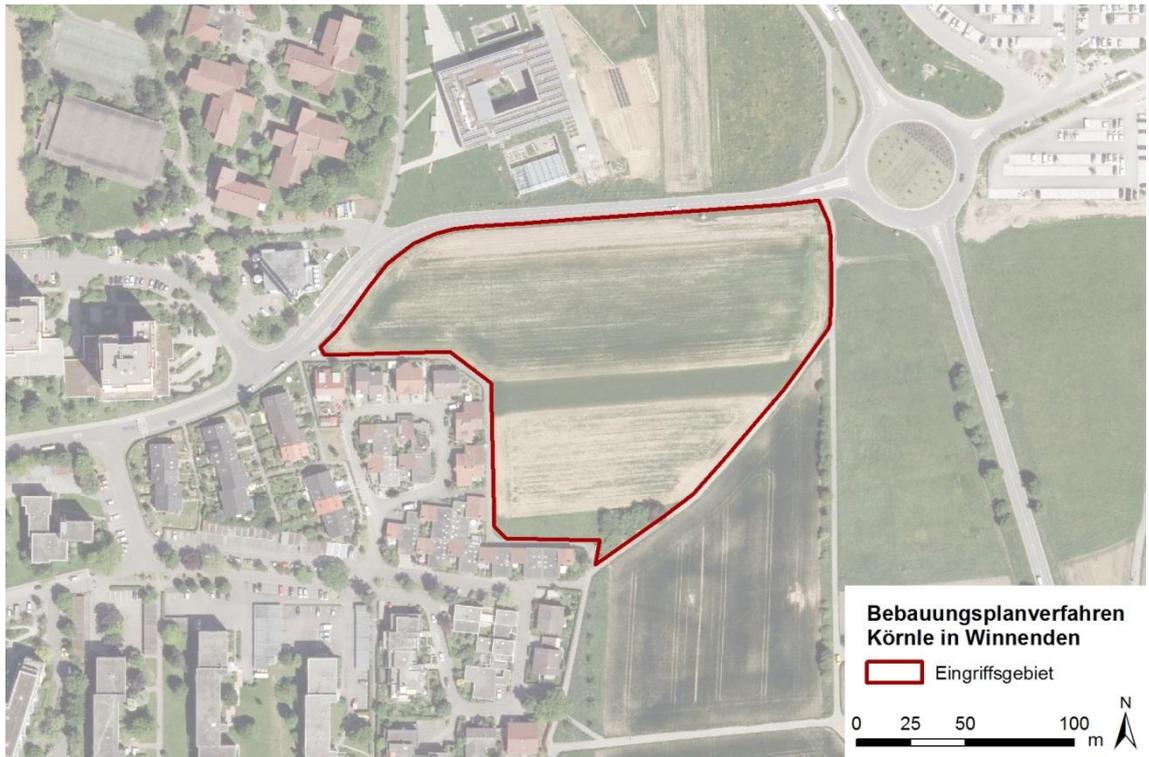


Abbildung 3: Übersicht zur Lage des Eingriffsgebiets.

5 Vorprüfung – Bestand und Abschichtung

5.1 Artbestand

Auf Basis des vorhandenen Habitatpotenzials wurden Primärdatenerfassungen zu den Artengruppen Vögeln und Reptilien als erforderlich erachtet und durchgeführt.

Vögel

Die Brutvogelkartierung 2018 erbrachte Nachweise von insgesamt 28 Vogelarten im Untersuchungsgebiet. Von diesen konnten 16 aktuell als Brutvogelarten im Gebiet gewertet werden. 8 Arten brüten in der direkten Umgebung und nutzen teilweise das Gebiet zur Nahrungssuche.

Das vorgefundene Artenspektrum setzt sich aus häufigen und ökologisch wenig anspruchsvollen Brutvögeln zusammen. Die Mehrzahl der nachgewiesenen Vogelarten ist hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert und derzeit noch weit verbreitet.

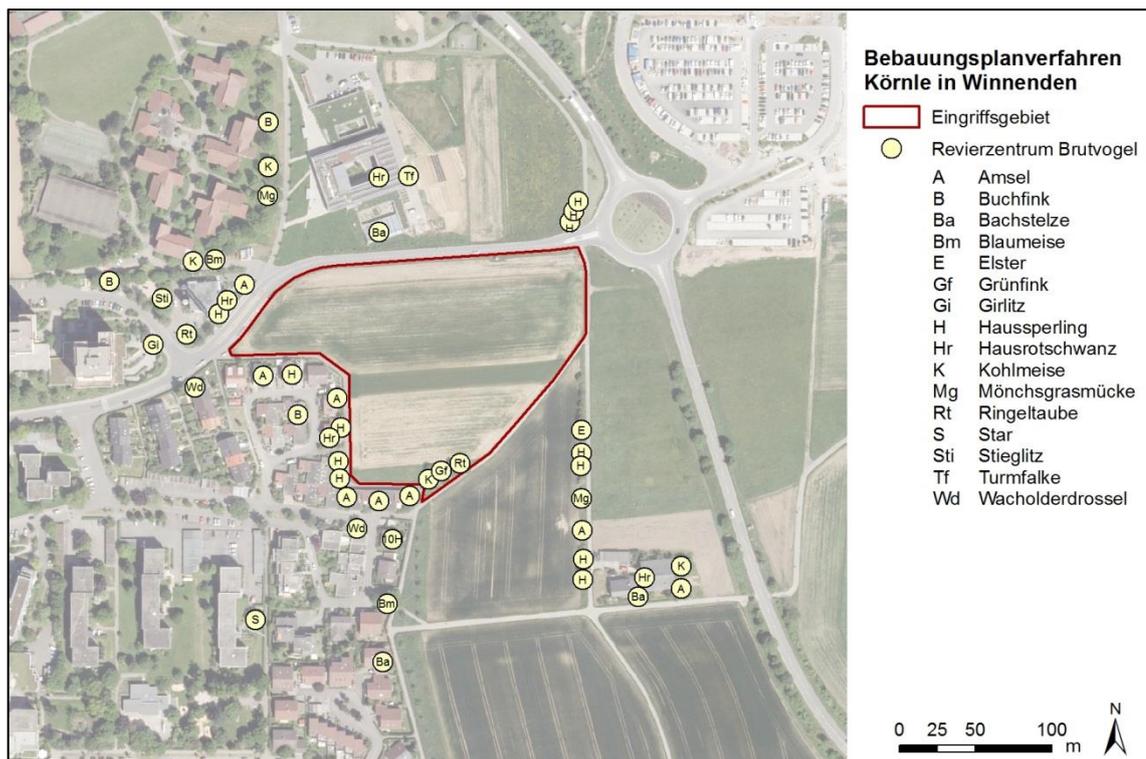


Abbildung 4: Nachweise der erfassten Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Reptilien

Bezüglich der Artengruppe Reptilien sind keine Nachweise im Rahmen der Erfassung erfolgt.

5.2 Abschichtung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten bewertungsrelevant. Zur Ermittlung des Untersuchungsumfanges und eines vertiefenden Prüferfordernisses für die einzelnen Arten kann im Vorfeld eine Abschichtung anhand der Verbreitung der Arten und der vorhandenen Habitatausstattung erfolgen. Die Abschichtung beschränkt sich hierbei auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten. Zur Abschichtung werden auch die für den Planungsraum bekannten und verfügbaren Grundlegendaten herangezogen, wobei davon auszugehen ist, dass Daten die älter als fünf Jahre sind über keine hinreichende Aktualität verfügen, so dass keine Aussagekraft bezüglich der aktuellen Planung gegeben ist.

Im Falle der Artengruppe Vögel wird auf eine Bewertung der Abschichtungskriterien 'Verbreitung' und 'Habitatpotenzial' verzichtet, da davon ausgegangen werden kann, dass ein Vorkommen im Zuge der Erfassung nachgewiesen wird. Für alle anderen Arten sind die Gründe der Abschichtung den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Dies bedeutet, dass nicht essentielle Nahrungshabitate in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für auf dem Durchzug genutzte Flächen, welche über keine besondere Bedeutung als Rasthabitat verfügen.

Um im Falle der Artengruppe der Vögel den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, werden im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Eine Zuordnung der einzelnen Vogelarten zu den Gilden ist der folgenden Abschichtungstabelle (Seite 19) zu entnehmen. Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung werden keiner Gilde zugeordnet, sondern einzeln abgehandelt. Folgende Kriterien führen zu einer Einstufung als Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- landesweit gefährdete Art

- eng an das Habitat gebundene Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Arten der landesweiten Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der saP auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Tabelle 1: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Vögel (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Amsel	zw		*	*	+1	GÖG (2018)		b	FD=10m	G:zw
Auerhuhn*			1	1	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Bachstelze	h/n		*		-1	GÖG (2018)		b	FD=10m	G:g
Baumfalke*			V	3	+1		Z	s		nein, kein Nachweis
Baumpieper*			2	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Blässhuhn*	r/s,z w		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Blaumeise	h		*	*	+1	GÖG (2018)		b	FD=5m	G:h
Braunkehlchen*			1	3	-2		Z	b		nein, kein Nachweis
Buchfink	zw		*	*	-1	GÖG (2018)		b	FD=10m	G:zw
Buntspecht	h		*	*	0	GÖG (2018)		b	FD=20m	nein, nur Nahrungsgast
Dohle*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Dorngrasmücke	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Drosselrohrsänger*			1	*	-1		Z	s		nein, kein Nachweis
Eichelhäher	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Eisvogel*			V	*	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Elster	zw		*	*	+1	GÖG (2018)		b	FD=50m	G:zw
Erlenzeisig	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Fasan	b		◆	*				b		nein, kein Nachweis
Feldlerche*			3	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Feldschwirl*	b		2	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Feldsperling	h		V	V	-1	GÖG (2018)		b		nein, kein Nachweis
Fichtenkreuzschnabel	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Fitis	b		3	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Flussregenpfeifer*			V	*	-1			s		nein, kein Nachweis
Flusseeschwalbe*			V	2	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Flussuferläufer*			1	2	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Gänsesäger*			*	V	+2		Z	b		nein, kein Nachweis
Gartenbaumläufer	h/n		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Gartengrasmücke	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Gartenrotschwanz	h		V	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Gebirgsstelze*			*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Gelbspötter*	zw		3	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Gimpel	zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Girlitz	zw		*	*	-1	GÖG (2018)		b	FD=10m	G:zw
Goldammer	b(zw)		V	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Grauammer*			1	V	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Graugans			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Graureiher*			*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Grauschnäpper	h/n		V	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Grauspecht*			2	2	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Grünfink	zw		*	*	0	GÖG (2018)		b	FD=15m	G:zw
Grünspecht*			*	*	+1	GÖG (2018)		s	FD=60m	nein, nur Nahrungsgast
Habicht *			*	*	-1			s		nein, kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Halsbandschnäpper*			3	3	-1		I	s		nein, kein Nachweis
Hänfling*	zw		2	3	-2	GÖG (2018)		b	FD=15m	nein, nur Nahrungsgast
Haubenerle* Haubenmeise	h		1	1	-2			s		nein, kein Nachweis
Haubentaucher*			*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Hausrotschwanz	g		*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Hausperling	g		V	V	0	GÖG (2018)		b	FD=15m	G:g
Heckenbraunelle	zw		V	V	-1	GÖG (2018)		b	FD=5m	G:g
Heidelerche*			*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Heidelerche*			1	V	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Höckerschwan*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Hohltaube*			V	*	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Kernbeißer	zw		*	*	0	GÖG (2018)		b		nein, nur Nahrungsgast
Kiebitz*			1	2	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Klappergrasmücke	zw		V	*	-1	GÖG (2018)		b		nein, kein Nachweis
Kleiber	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Kleinspecht	h		V	V	0			b		nein, kein Nachweis
Kohlmeise	h		*	*	0	GÖG (2018)		b	FD=5m	G:h
Kolkrabe	f		*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Kormoran*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Kornweihe*			0	1	-2		I	s		nein, kein Nachweis
Krickente*			1	3	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Kuckuck*			2	V	-2			b		nein, kein Nachweis
Lachmöwe*			V	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Löffelente			1	3	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Mauersegler*	g		V	*	-1	GÖG (2018)		b	FD=10m	nein, nur Nahrungsgast
Mäusebussard*			*	*	0	GÖG (2018)		s	FD=100m	nein, nur Nahrungsgast
Mehlschwalbe*			V	3	-1	GÖG (2018)		b	FD=20m	nein, nur Nahrungsgast
Misteldrossel	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Mittelspecht*			*	*	+1		I	s		nein, kein Nachweis
Mönchsgrasmücke	zw		*	*	+1	GÖG (2018)		b		G:zw
Nachtigall	b		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Nachtreiher			R	2	+1			s		nein, kein Nachweis
Neuntöter*			*	*	0		I	b		nein, kein Nachweis
Nilgans			◆	*	-					nein, kein Nachweis
Pfeifente			◆	R	-			b		nein, kein Nachweis
Pirol*	zw		3	V	-1			b		nein, kein Nachweis
Rabenkrähe	zw		*	*	0	GÖG (2018)		b	FD=120m	nein, nur Nahrungsgast
Raubwürger*			1	2	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Rauchschwalbe*			3	3	-2	GÖG (2018)		b	FD=10m	nein, nur Nahrungsgast
Raufußkauz*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Rebhuhn*			1	2	-2			b		nein, kein Nachweis
Reiherente*	b		*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Ringeltaube	zw		*	*	+2	GÖG (2018)		b	FD=20m	G:zw
Rohrhammer*	b(zw)		3	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Rohrweihe*			2	*	0		I	s		nein, kein Nachweis

Artnamen	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSch G	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Rotkehlchen	b		*	*	0	GÖG (2018)		b		nein, kein Nachweis
Rotmilan*			*	V	+1	GÖG (2018)	I	s	FD=300m	nein, nur Nahrungsgast
Saatkrähe*			*	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Schafstelze*			V	*	0	GÖG (2018)	Z	b	FD=30m	nein, nur Nahrungsgast
Schleiereule*			*	*	+1			s		nein, kein Nachweis
Schwanzmeise	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Schwarzkehlchen	b		V	*	+2			b		nein, kein Nachweis
Schwarzmilan*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Schwarzspecht*			*	*	0		I	s		nein, kein Nachweis
Schwarzstorch*			3	*	+2			s		nein, kein Nachweis
Singdrossel	zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Sommersgoldhähnchen	zw		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Sperber*			*	*	0			s		nein, kein Nachweis
Sperlingskauz*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Star	h		*	3	0	GÖG (2018)		b	FD=15m	nein, Revierzentrum in ca. 110 m Abstand zum Eingriffsgebiet.
Steinkauz*			V	3	+2			s		nein, kein Nachweis
Steinschmätzer*			1	1	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Stieglitz	zw		*	*	-1	GÖG (2018)		b	FD=15m	nein, Revierzentrum in ca. 55 m Abstand zum Eingriffsgebiet.
Stockente	b		V	*	-1	GÖG (2018)		b		nein, nur Nahrungsgast
Sumpfmeise	h		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Sumpfrohrsänger	r/s		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Tafelente*			V	*	-1		Z	b		nein, kein Nachweis
Tannenhäher	zw		*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Tannenmeise	h		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Teichhuhn*			3	V	-1			s		nein, kein Nachweis
Teichrohrsänger	r/s		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Trauerschnäpper*	h		2	3	-2			b		nein, kein Nachweis
Türkentaube	zw		*	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Turmfalke*			V	*	0	GÖG (2018)		s	FD=100m	A
Turteltaube*			2	2	-2			s		nein, kein Nachweis
Uferschwalbe*			3	V	-1			s		nein, kein Nachweis
Uhu*			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Wacholderdrossel	zw		*	*	-2	GÖG (2018)		b		G:zw
Wachtel*			V	V	0		Z	b		nein, kein Nachweis
Waldbaumläufer	h/n		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Waldkauz*			*	*	0			s		nein, kein Nachweis
Waldlaubsänger*			2	*	-2			b		nein, kein Nachweis
Waldohreule*			*	*	-1			s		nein, kein Nachweis
Wanderfalke *			*	*	+2		I	s		nein, kein Nachweis
Wasseramsel*			*	*	+1			b		nein, kein Nachweis
Weidenmeise	h		V	*	0			b		nein, kein Nachweis
Weißstorch*			V	3	+2		I	s		nein, kein Nachweis

Artname	Gilde	Status	Rote Liste		Trend	Nachweis ^{Quelle}	VSR	BNatSchG	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung	Vertiefende Behandlung
			B.-W.	BRD						
Wendehals*			2	2	-2		Z	s		nein, kein Nachweis
Wespenbussard*			*	3	0		I	s		nein, kein Nachweis
Wiedehopf*			V	3	+2		Z	s		nein, kein Nachweis
Wiesenpieper*	b		1	2	-2			b		nein, kein Nachweis
Wiesenweihe*			1	2	0		I	s		nein, kein Nachweis
Wintergoldhähnchen	zw		*	*	-1			b		nein, kein Nachweis
Zaunkönig	h/n		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Zilpzalp	b		*	*	0			b		nein, kein Nachweis
Zwergtaucher*			2	*	-1		Z	b		nein, kein Nachweis

Erläuterungen

Artname:

*= Art mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung

Status:

B = Brutvogel
 Bv = Brutverdacht
 N = Nahrungsgast
 D = Durchzügler, Überflieger

Rote Liste:

B.-W. = Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016); BRD = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)

0 = Ausgestorben oder verschollen
 1 = vom Erlöschen bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Arten der Vorwarnliste
 R = Arten mit geographischer Restriktion
 * = Nicht gefährdet
 ♦ = Nicht bewertete Arten

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

vertiefende Behandlung: weiter Betrachtung im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

A: artbezogene Betrachtung
 G: gildenbezogene Betrachtung

Gilde: Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b: Bodenbrüter
 f: Felsbrüter
 g: Gebäudebrüter
 h/n: Halbhöhlen-/Nischenbrüter
 h: Höhlenbrüter
 r/s: Röhricht-/Staudenbrüter
 zw: Zweibrüter

VSR: Schutz nach EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten):

Art. 1 = wildlebende Vogelarten nach Artikel 1
 I = Arten des Anhang I
 Z = Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2

Trend: Bestandsentwicklung in B.-W. im Zeitraum 1980-2004 (BAUER et al. 2016):

+2 = Bestandszunahme größer als 50 %
 +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
 0 = Bestandsveränderung kleiner als 20 %
 -1 = Abnahme zwischen 20 und 50 %
 -2 = Abnahme größer als 50 %
 ♦ = Wiederansiedlung
 - = ohne Angabe

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

FD: Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010)

Tabelle 2: Übersicht zur Abschichtung und zur Erfassung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie (in Anlehnung an BMVBS 2011).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Säugetiere (ohne Fledermäuse)								
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V		s	II, IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G		s	IV		nein, keine Gebiete mit fruchttragenden Sträuchern und Waldanbindung vorhanden
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2		s	II, IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Fledermäuse								
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2		s	II, IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	V		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1		s	II, IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	0	0		s	II, IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V		s	II, IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								kein essentielles Nahrungshabitat
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		s	II, IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	G		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>		1		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	*		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	*		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	2		s	II, IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	i	D		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*		s	IV		nein, kein Quartierpotenzial und kein essentielles Nahrungshabitat
Reptilien								
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	3		s	IV		nein, kein Nachweis
Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V		s	IV		nein, kein Nachweis
Amphibien								
Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3		s	IV		nein, Gewässer auf Schulgelände neu und nicht besiedelt, außerhalb des Eingriffgebiets und durch Straße abgetrennt
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	3		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis ^{Quelle}	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								bekanntes Verbreitungsgebiet
Gelbbauch-Unke	<i>Bombina variegata</i>	2	2		s	II/IV		nein, keine geeigneten Gewässer vorhanden
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V		s	II/IV		nein, Gewässer auf Schulgelände neu und nicht besiedelt, außerhalb des Eingriffgebiets und durch Straße abgetrennt
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	*		s	IV		nein, Gewässer auf Schulgelände neu und nicht besiedelt, außerhalb des Eingriffgebiets und durch Straße abgetrennt
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets

Schmetterlinge

Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	V		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3		s	II/IV		nein, keine Raupenfutterpflanzen vorhanden
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii lunata</i>	1	1		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*		s	IV		nein, keine Raupenfutterpflanzen vorhanden
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Wald-Wiesenvogelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
								bekanntes Verbreitungsgebiet
Käfer								
Vierzähliger Mistkäfer ³	<i>Bolbelasmus unicornis</i>		1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2		s	II/IV		nein, keine Baumhöhlen betroffen
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	2	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Libellen								
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2	G		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	1		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Weichtiere								
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Pflanzen								
Biegsames Nixkraut ⁴	<i>Najas flexilis</i>	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3		s	II/IV		nein, keine geeigneten Standorte (Wald, Kalkmagerrasen) betroffen
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	0		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets

³ Die Art wurde seit 1967 nicht mehr nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008b).

⁴ Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. LUBW (2008a).

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftl.	Rote Liste		Nachweis <small>Quelle</small>	BNat-SchG	FFH	Empfindlichkeit Vorhabenwirkung*	Vertiefende Behandlung
		B.-W.	BRD					
Kriechender Scheiberich ⁵	<i>Apium repens</i>	1	1		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*			s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sand-Silberschärpe	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	2		s	IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	1	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2		s	II/IV		nein, Vorhaben außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets

* *Lacerta bilineata* ist erst nach der letzten Novellierung der Anhänge ein eigener Arttrag (Abspaltung von *Lacerta viridis*) zuerkannt worden. Sie fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie, eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus (LUBW).

Erläuterungen

Rote Liste Säugetiere:

B-W = Baden-Württemberg (BRAUN & DIETERLEN 2003); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Reptilien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Amphibien:

B-W = Baden-Württemberg (LAUFER 1999); BRD = Deutschland (BFN 2009)

Rote Liste Insekten:

B-W = Baden-Württemberg (BASTIAN et al. 1991-2005, BENSE 2001, HUNGER & SCHIEL 2006); BRD = Deutschland (BFN 1998, 2011, PRETSCHER 1998)

Rote Liste Mollusken:

B-W = Baden-Württemberg (LUBW 2008c); BRD = Deutschland (BFN 2011)

Rote Liste Pflanzen:

B-W = Baden-Württemberg (BREUNIG & DEMUTH 1999); BRD = Deutschland (BFN 1996)

BNatSchG: Schutzstatus nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes

b = besonders geschützt

s = streng geschützt

Rote Liste Status

0 = ausgestorben, verschollen

1 = vom Aussterben bedroht;

2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste;

D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich;

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, aber Status unbekannt;

R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion;

- = nicht gefährdet/nicht geschützt;

* = ungefährdet

i = gefährdet wandernde Tierart

Empfindlichkeit Vorhabenwirkung: über den reinen Lebensraumverlust hinausgehende Empfindlichkeiten

¹: Empfindlichkeit gemäß (BRINKMANN et al. 2012)

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie

⁵ Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008a).

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme	V 1
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen der Zweigbrüter und Höhlenbrüter	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldbereinigung	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Vermeidung der Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: Anfang Oktober – Ende Februar	
BESCHREIBUNG	
Die Entnahme von für Zweigbrüter und Höhlenbrüter als Nistplatz geeigneten Strukturen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Mitte Februar kann davon ausgegangen werden, dass alle Tiere geschlüpft sind und Jungvögel das Nest bereits verlassen haben, so dass im Falle der mobilen Artengruppe der Vögel nicht mit einer vermeidbaren Tötung gerechnet werden muss.	

Maßnahme	V 2
ERFÜLLUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG	
Tötung von Individuen bzw. Aufgabe des Geleges des Turmfalken	
MAßNAHME	MAßNAHMENTYP
Bauzeitenbeschränkung für den Beginn des Baus	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme (vorgezogener Funktionsausgleich) <input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands
ZIEL/BEGRÜNDUNG	
Vermeidung der Tötung bzw. Zerstörung von Gelegen	
ZEITRAUM: Anfang September – Ende März	
BESCHREIBUNG	
Der Baubeginn sollte nicht in die Brutzeit des Turmfalken fallen, damit dieser durch die Störung nicht eine gegebenenfalls begonnene Brut aufgibt und das Gelege oder die Jungen dadurch zugrunde gehen. Die erste Eiablage kann im April erfolgen, die Aufzucht der Jungen ist spätestens Ende August abgeschlossen. In dieser Zeit sollte der Bau nicht beginnen.	

6.2 Sicherung der Maßnahmen

Die Maßnahmen sind formalrechtlich zu sichern.

7 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 (Bauzeitenbeschränkung) und V 2 (Beschränkung der Zeiten des Baubeginns) in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 3: Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände.

Betroffene Art / Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1	§ 44 (1) 2	§ 44 (1) 3	
Zweigbrüter	nein	nein	nein	nein
Gebäudebrüter	nein	nein	nein	nein
Höhlen-/Nischenbrüter	nein	nein	nein	nein
Höhlenbrüter	nein	nein	nein	nein
Turmfalke	nein	nein	nein	nein

8 Literatur und Quellen

8.1 Fachliteratur

- BASTIAN, J., EBERT, G., FRIEDRICH, E., FRITSCH, D., HAFNER, S., HERMANN, G., HOFMANN, A., HOHNER, W., MEINEKE, J.-U., STARNECKER, G., STEINER, A., TRUSCH, R., WAGNER, W. & M. WAITZMANN (1991-2005): Ergänzungsband. In: EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Band 10. Eugen Ulmer KG, Stuttgart. 426 Seiten.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs - 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- BENSE, U. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs - Bearbeitungsstand September 2001. Nafa Web: 77.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde, 28, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 1: Wirbeltiere, Bonn - Bad Godesberg.
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn - Bad Godesberg.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul. 270 Seiten.
- BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP) - Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR "Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landespflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)". 51 Seiten.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 - Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

- BREUNIG, T. & S. DEMUTH (1999): Rote Liste der Farn-und Samenpflanzen Baden-Württembergs. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe. 246 Seiten.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & W. SCHORCHT (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse - Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. 134 Seiten.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel-und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg. 480 Seiten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I. & B. KOOP (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 Seiten.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs-und Zulassungsverfahren - Leitfaden für die Praxis, 7. Springer Verlag, Berlin Heidelberg.
- GÉNSBØL, B. & W. THIEDE (2005): Greifvögel - Alle europäischen Arten, Bestimmungsmerkmale, Flugbilder, Biologie, Verbreitung, Gefährdung, Bestandsentwicklung. 4., neubearb. Aufl., Neuausg. BLV Verl.-Ges, München. 414 Seiten.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (1966-1989): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 14 Bände. AULA Verlag, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- HÖLZINGER, J. (1987-2011): Die Vögel Baden-Württembergs (Avifauna Baden-Württemberg). 14 Bände. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HUNGER, H. & F.-J. SCHIEL (2006): Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement, 7: 3–14.

- HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag im Rahmen d. Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW, 07.11.2007.
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz". 26 Seiten.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103–133.
- LOUIS, H.W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeynhausen. Natur und Recht, 31 (2): 91–100.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008a): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008b): Arten der FFH-Richtlinie - Käfer. Verfügbar unter: <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40829/>.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008c): Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. 2. neu bearbeitete Fassung. 190 Seiten.
- MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- PRETSCHER, P. (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) - Bearbeitungsstand 1995/1996. In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTKE, H. & P. PRETSCHER (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg. Seiten 87–111.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. BoD–Books on Demand. 234 Seiten.

8.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

8.3 Vorhabenunterlagen

LUTZ PARTNER STADTPLANER ARCHITEKTEN (2018): Kurzerläuterung zum städtebaulichen Entwurf „Körnle“ (14.09.2018).

9 Anhang

9.1 Erfassungsmethoden

Vögel

Die Erfassungen zu den Vogelbeständen erfolgten anhand der Lautäußerungen und durch Sichtbeobachtungen, die durch den Einsatz von Ferngläsern unterstützt wurden. Das Untersuchungsgebiet wurde systematisch in so engen räumlichen Abständen begangen, dass das gesamte Gebiet optisch und akustisch abgedeckt wurde. Dabei erfolgte die Aufnahme aller relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten.

Die Einstufung als Brutvogel sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (mehrfachen) Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens, z.B. der Gesangsaktivität von männlichen Tieren, Futterzutrag und Führen von Jungvögeln (BIBBY et al. 1995). Basierend auf den Methoden von BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK et al. (2005) wurde bei zwei- oder mehrmaliger Beobachtung von Revierverhalten bei zwei verschiedenen Beobachtungsdurchgängen auf ein Brutvorkommen geschlossen. Die Einstufung als Durchzügler oder Nahrungsgast ergab sich entsprechend bei nur einmaliger Beobachtung oder fehlendem Revierverhalten bzw. Registrierung von Individuen während der arttypischen Zugzeiten ohne nochmalige spätere Nachweise.

Diese Einstufungen basieren auf Erfassungen in der Zeit von Ende April bis Anfang Juni 2018. Dabei wurde entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und des erwarteten Artenspektrums auch artspezifische Besonderheiten bei den Erfassungszeiten berücksichtigt (z.B. Rebhuhnsuche mit Klangattrappe und Scheinwerfersuche in der Dunkelheit am 24.04.2018).

Der beschränkte Kartierzeitraum von Ende April bis Anfang Juni begründet sich damit, dass aufgrund der Strukturarmut des Untersuchungsgebiets Erfassungen zu früh brütenden Arten (Spechte, Eulen) verzichtbar sind. Gleichsam reduziert ist der Untersuchungsbedarf für Zweigbrüter, sodass mit vier Kartiergängen der Vogelbestand des Gebiets in hinreichendem Umfang abgebildet werden kann.

Tabelle 4: Erfassungstermine Brutvögel

Datum	Methode	Witterung
24.04.2018	Nachtbegehung Rebhuhn	wolkenlos, leichter Wind, kein Niederschlag, 9°C
24.04.2018	Revierkartierung	wolkenlos, leichter Wind, kein Niederschlag, 15°C
12.05.2018	Revierkartierung	leichte Schleierbewölkung (80%), kein Niederschlag, windstill-leichter Wind; 12°C-20°C
01.06.2018	Revierkartierung	Bewölkung 25-75%, kein Niederschlag, leichter Wind; 10°C

Reptilien

Im gesamten Untersuchungsraum konnten keine Reptilien nachgewiesen werden, obwohl durchaus geeignete Strukturen vorhanden sind: kleine Mauern in Vorgärten, die direkt an das Baugebiet angrenzen, aber auch Steinblöcke und Totholzstrukturen im Schulgelände der Paulinenpflege. Es wurden gezielt diese Strukturen sowie die Ränder der Hecken und Feldgehölze und weitere potentielle Habitate abgesucht. Die Begehungen erfolgten tagsüber bei geeigneter Witterung zwischen Mitte Mai und Anfang September 2018.

Die Angaben zu den durchgeführten Erfassungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 5: Reptilienerfassung

Datum	Methode	Witterung
12.05.2018	Sichtbeobachtung	leichte Schleierbewölkung 80%, kein Niederschlag, windstill-leichter Wind, 20-25°C
01.06.2018	Sichtbeobachtung	wechselnd bewölkt 75%, kein Niederschlag, leichter Wind, 15°C
14.07.2018	Sichtbeobachtung	Bewölkung 25%, kein Niederschlag, windstill-leichter Wind, 20-25°C
09.09.2018	Sichtbeobachtung	keine Bewölkung, kein Niederschlag, windstill, 26°C

9.2 Formblätter nach RLBP

Gilde: Zweigbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Wacholderdrossel)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2011) Die Gilde der Zweigbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester frei in unterschiedlichen Höhen von Gebüsch, Sträuchern oder Bäumen bauen. Die Nester werden zumeist jährlich neu angelegt. Die Spanne der besiedelten Habitats reicht von unterschiedlich strukturierten offenen bzw. halboffenen Landschaften bis hin zu geschlossenen Waldlebensräumen. Zu dieser Gilde gehören sowohl Hecken- als auch Baumbrüter.		
Vorhabensspezifische Empfindlichkeiten Für Kleinvögel, als typische Vertreter der Gilde, liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 10 - 20 m. Bei der Elster liegt die Fluchtdistanz bei 50 m.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets wurden acht Amsel-Reviere nachgewiesen, wobei keines davon im Bebauungsplangebiet, fünf jedoch direkt daran angrenzend liegen. Es wurden drei Reviere des Buchfinks verortet, keines davon liegt direkt im Bebauungsplangebiet. Die Elster, der Girlitz und der Grünfink wurden jeweils mit einem Revier nachgewiesen. Die Elster nutzt das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat. Der Grünfink brütet in einem Baum im Bebauungsplangebiet, das Revierzentrum des Girlitz liegt ca. 40 m davon entfernt. Die Ringeltaube, die Wacholderdrossel und die Mönchsgrasmücke wurden jeweils mit zwei Revieren verortet, bei der Ringeltaube liegt eines davon im Bebauungsplangebiet.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Neckarbecken“) verwiesen wird.		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Wacholderdrossel)
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	
Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Vertretern der Gilde bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden.		
Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Gehölzentnahme zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Vertreter dieser Gilde zu Schaden kommen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Da es sich bei den nachgewiesenen Arten um weit verbreitete, hinsichtlich anthropogener Störungen (Lärm, Licht) wenig empfindliche Arten handelt, die typischerweise im Siedlungsbereich vorkommen, ist in Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vorhabensbedingt kommt es zum direkten Verlust von je einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Grünfink und Ringeltaube. Für die übrigen Arten kommt es zu einer indirekten Entwertung von Teilbereichen einzelner Reviere. Der überwiegende Teil der für Zweigbrüter relevanten Strukturen im Untersuchungsgebiet bleibt erhalten. Somit ist die ökologische Funktion der tangierten Lebensstätten im gehölzreichen Umfeld weiterhin gewährleistet. Eine funktionale Beschädigung wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten bzw. der anthropogenen Vorbelastung ausgeschlossen.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Zweigbrüter (Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Wacholderdrossel)
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich

Gilde: Gebäudebrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Gebäudebrüter (Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - / V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, - / V		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2011) Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken bauen. Mit Neststandorte innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand handelt es sich um Arten, die sehr häufig in Siedlungen und an diese gebunden sind. Die Nester werden zumeist jährlich neu gebaut, nach erfolgreichen Brutjahren können die Nester des Vorjahres für die Erstbrut wieder genutzt werden.		
Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Bei GASSNER et al. (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die Arten der Gilde Orientierungswerte von 5-15 m angegeben.		
Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgten Nachweise von 22 Revierzentren des Haussperling und von vier Revierzentren des Hausrotschwanz. Davon liegen keine im Bebauungsplangebiet, jedoch grenzen vier Reviere des Haussperling und ein Revier des Hausrotschwanzes daran an. Die Bachstelze wurde mit drei Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, wobei keines im Bebauungsplangebiet liegt.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Neckarbecken“) verwiesen wird.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Gebäudebrüter (Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz)
Da bei dem Vorhaben keine vorhandenen Gebäude abgerissen oder umgebaut werden, werden keine Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.)		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Im Falle der nachgewiesenen Gebäudebrüter wird es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich jedoch insgesamt um wenig empfindliche Arten, die typischerweise im Siedlungsbereich zu finden sind. Sie sind weit verbreitet und weisen gegenüber anthropogenen Störungen eine hohe Toleranz auf. In Anlehnung an TRAUTNER & JOOSS (2008) ist für diese häufigen Arten regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Da bei dem Vorhaben keine vorhandenen Gebäude abgerissen oder umgebaut werden, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen. Für die umliegend vorkommenden Arten, kommt es zu einer indirekten Entwertung von Teilbereichen einzelner Reviere. Somit ist die ökologische Funktion der tangierten Lebensstätten im siedlungstypischen Umfeld weiterhin gewährleistet. Eine funktionale Beschädigung wird aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten bzw. der anthropogenen Vorbelastung ausgeschlossen.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich

Gilde: Höhlenbrüter

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, -		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (HÖLZINGER 1987-2011) Die Gilde der Höhlenbrüter umfasst häufige und überwiegend anspruchsarme Arten, die ihre Nester in Baumhöhlen oder Nistkästen anlegen. Die hierunter zusammengefassten Arten brüten in höhlenreichen Baumbeständen in Obstwiesen, Gärten, Parks und Wäldern. Daneben können auch Nischen in Gebäuden besiedelt werden. Die meisten Arten sind auf ein ausreichendes Angebot an natürlichen und/oder künstlichen Bruthöhlen angewiesen, lediglich die Spechte (Bunt- und Kleinspecht) sind als Habitatbildner in der Lage, neue Baumhöhlen selbst zu zimmern. Umgebende Grünländer oder Magerrasen fungieren als Nahrungshabitate.</p> <p>Vorhabenspezifische Empfindlichkeiten Bei GASSNER et al. (2010) werden für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gegenüber anthropogenen Störungen für die nachgewiesenen Arten der Gilde Orientierungswerte von 5 m angegeben.</p> <p>Verbreitung Die Arten sind in Deutschland und Baden-Württemberg häufig und, teilweise mit Ausnahme kleinflächiger Verbreitungslücken, flächendeckend verbreitet.</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> <p>Die Kohlmeise wurde im Untersuchungsgebiet mit vier Brutrevieren nachgewiesen. Ein Revierzentrum liegt dabei im Bebauungsplangebiet Die Blaumeise wurde mit zwei Revieren verortet, beide Revierzentren liegen mehr als ca. 40 m vom Eingriffsgebiet entfernt.</p>		
<p>Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt </p>		
<p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum „Neckarbecken“) verwiesen wird.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 1: Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung Im Rahmen der Baufeldräumung kann es zur Schädigung oder Tötung von Vertretern der Gilde bzw. immobilen Stadien (Zerstörung des Geleges, Töten von Nestlingen) kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 1 wird sichergestellt, dass die Gehölzentnahme zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Vertreter dieser Gilde zu Schaden kommen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Im Rahmen des Vorhabens können während der Bauarbeiten beispielsweise durch Lärmemissionen oder Erschütterungen Störungen auftreten, die zu einem Flucht- oder Meideverhalten einzelner Individuen führen können. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 5 m (GASSNER et al. 2010) beschränken sich die baubedingten Störungen jedoch allenfalls auf einzelne Brutpaare. Darüber hinaus plädieren TRAUTNER & JOOSS (2008) für die häufigen und weitverbreiteten Arten, regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht anzunehmen.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Bei den betroffenen Arten handelt es sich um häufige Arten mit hoher Stetigkeit ihres Auftretens in unterschiedlichen Hauptlebensraumtypen (TRAUTNER & JOOSS 2008). Sie weisen relativ geringe Ansprüche gegenüber der für sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Gehölzbestände auf. Unter Berücksichtigung der Umgebung (durchgrünter Siedlungsbereich, Gehölzränder an Feldern) kann davon ausgegangen werden, dass für diese Arten die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Aufgrund der geringen Betroffenheit von nur einem Brutpaar, das in umliegende Gebiete ausweichen kann, besteht für vorgezogene Funktionssicherungsmaßnahmen keine Erfordernis.		
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Höhlenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise)
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich

Turmfalke

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart		
Gefährdungsstatus <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland, - <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Baden-Württemberg, V		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (FLADE 1994, GEDEON et al. 2014, GÉNSBØL & THIEDE 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM 1966-1989) <u>Habitat:</u> Der Turmfalke besiedelt halboffene und offene Landschaften mit einem Angebot an Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen und im Randbereich angrenzender Wälder. Er gilt als typischer Brutvogel der Kultursteppe (Siedlungen, Autobahnen- und Landstraßenumgebung, Flughäfen). Im Siedlungsbereich ist der Turmfalke überwiegend an hohen Gebäuden wie Kirchtürmen, gebietsweise in Felswänden, Steinbrüchen sowie Wänden von Sand- und Kiesgruben anzutreffen. Für die Nahrungssuche werden offene, meist landwirtschaftlich genutzte Landschaften und Brachflächen mit hohem Angebot an Kleinsäugetern bevorzugt. <u>Raumsanspruch/Mobilität:</u> Nach FLADE (1994) beträgt der Aktionsraum des Turmfalken während der Brutzeit bis 10 km ² . Die Nestreviere hingegen sind wesentlich kleiner. Die Siedlungsdichte ist abhängig von Nahrungsangebot und Witterung und liegt im Bereich von 3-90 Brutpaaren pro 100 km ² . <u>Phänologie:</u> Stand, Strich- oder Zugvogel. In Standvogel-Populationen bleiben die Partner in der Regel einander verbunden. Die Eiablage erfolgt in der Regel ab Mitte April, in kühleren Regionen erst Ende April/Anfang Mai. Eine Jahresbrut ist üblich, ein bis zwei Ersatzlege sind möglich.		
Vorhabensspezifische Empfindlichkeiten Für den Turmfalken liegen nach GASSNER et al. (2010) die Orientierungswerte für planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanzen gegenüber anthropogenen Störungen bei 100 m, nach FLADE (1994) bei 30 bis 100 m.		
Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014) In ganz Deutschland nahezu verbreitet.		
Verbreitung in Baden-Württemberg (HÖLZINGER 1987-2011) Die Art kommt in allen Regionen Baden-Württembergs vor.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Der Turmfalke wurde mit einem Brutpaar in einem Nistkasten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Revier erstreckt sich teilweise über das Bebauungsplangebiet.		
Einstufung des Erhaltungszustandes in BW <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> unbekannt		
Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Für die häufigen und weit verbreiteten Vogelarten ist eine Zuordnung zu einer lokalen Population nicht möglich, weshalb der Empfehlung des MLR (2009) folgend auf den Naturraum 4. Ordnung (im vorliegenden Fall Naturraum		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
„Neckarbecken“) verwiesen wird.		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		
Werden Tiere baubedingt gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V 2: Bauzeitenbeschränkung für den Baubeginn		
Der Nistkasten liegt außerhalb des Bebauungsplangebiets, jedoch kann es zu einer Aufgabe der Zucht kommen, wenn der Bau während der Aufzucht der Jungen beginnt. Durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 wird sichergestellt, dass der Baubeginn zu einem Zeitpunkt stattfindet, zu welchem mit keiner Brut mehr zu rechnen ist und keine Tiere zu Schaden kommen.		
Der Verbotstatbestand tritt <u>baubedingt</u> ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestand (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? (Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein.		
Im Falle des Turmfalken wird es zu Beeinträchtigungen durch Lärm und andere Immissionen und Reize kommen. Er ist weit verbreitet und weist gegenüber anthropogenen Störungen eine erkennbare Toleranz auf. Laut FLADE (1994) liegt die Fluchtdistanz bei ca. 30 – 100 m, der Nistkasten ist etwa 60 m vom Bebauungsplangebiet entfernt. Da der Standort auf einem Schulgelände liegt und durch den Schulbetrieb schon vorbelastet ist, ist für diese Art vorhabenbedingt mit keiner erheblichen Störung zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt.		
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
Das Brutpaar nutzt größere Bereiche des Bebauungsplangebiets als Nahrungshabitat, welches durch die Bebauung der Ackerflächen verloren geht. Jedoch gibt es im Aktionsfeld des Turmfalken (ca. 10 km ² (FLADE 1994)) noch genügend Flächen, die als Nahrungshabitat genutzt werden können und auf die ausgewichen werden kann. Eine Aufgabe des Brutplatzes durch die Bauarbeiten oder durch den späteren Betrieb ist nicht wahrscheinlich. Laut FLADE (1994) liegt die Fluchtdistanz bei ca. 30 – 100 m, der Nistkasten ist etwa 60 m vom Bebauungsplangebiet entfernt. Da der Standort auf einem Schulgelände liegt und durch den Schulbetrieb schon vorbelastet ist, ist es nicht wahrscheinlich, dass er aufgegeben wird, wenn in dieser Entfernung Bauarbeiten stattfinden bzw. ein Wohngebiet liegt.		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		

Formblatt Artenschutz – gemeinschaftlich geschützte Tierart		
Projektbezeichnung <i>Bebauungsplanverfahren Körnle in Winnenden</i>	Vorhabenträger <i>Projektbau Pfeleiderer GmbH & Co. KG</i>	Betroffene Art Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
Handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG)?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein.		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung		
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein.		<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich